

# Wie das Bundessozialgericht die staatliche Bindung an die Menschenrechtsgarantie von Artikel 1 Grundgesetz relativiert

## Kritische Anmerkungen zur Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts, dass ein Asylsuchender bei seiner Abschiebung aktiv mitwirken muss

von Armin Kamrad vom 15. Mai 2017

In seiner Entscheidung Az. B 7 AY 1/16 R vom 12. Mai 2017 geht der 7. Senat des Bundessozialgerichts bei einem 49jährigen Flüchtling aus Kamerun davon aus, dass es verfassungsgemäß wäre, das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums an Mitwirkungspflichten zu binden, die das erklärte Ziel haben, den Betroffenen möglichst umgehend nach Kamerun abzuschicken. Konkret weigerte er sich, bei der Besorgung der für die Abschiebung notwendigen Papiere aktiv mitzuwirken, worauf er nur noch Unterstützung zur Sicherung der physischen Existenz nach [§ 1a Abs.2 AsylbLG \(aktuelle Fassung\)](#) in Form von Sachleistungen erhielt (zu weiteren Details hierzu vgl. [Beitrag bei MIGAZIN vom 15. Mai 2017](#)). Es ist jedoch nicht nur "zynisch, Menschen vor die Wahl zu stellen, entweder in Hunger, Elend oder Krieg abgeschoben, oder unter Existenzminimum gedrückt, entrechtet und entwürdigt zu werden", wie [Ulla Jelpke \(Linksfraktion\) in ihrer Pressemitteilung vom 12. Mai 2017](#) feststellt, sondern es ist auch verfassungswidrig. Es sollte jedoch niemand dem Trugschluss erliegen, es ginge bei dieser Mitwirkungspflicht nur um die Flüchtlingspolitik. Tatsächlich verkündet der 7. Senat des BSG in seiner [Pressemitteilung 23/2017 vom 12. Mai 2017](#) auch eine fragwürdige Neuinterpretation der sozialrechtlichen Mitwirkungspflicht und der Menschenrechtsgarantie von Art. 1 Grundgesetz.

Zunächst ist festzustellen, dass durch [§ 15 Abs. 2 Pkt. 6 AsylVfG](#) vom Gesetzgeber eine Mitwirkung "im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes" festgelegt wurde. Allerdings bezieht sich diese Mitwirkungspflicht nur - laut Gesetz - auf die "Aufklärung des Sachverhalts" ([§ 15 Abs. 1 AsylVfG](#)). Die Reduzierung auf das für ein Überleben "unabweisbar Gebotene" bei unterlassener Mitwirkung bei der eigenen Abschiebung, wurde erst mit der Änderung von § 1a AsylbLG 2016 in Gesetzesform gegossen. In sofern entspricht die Ansicht des BSG, dass die "Kürzung von Asylbewerberleistungen auf das "unabweisbar Gebotene" verfassungsrechtlich unbedenklich" sei (vgl. [BSG-Pressemitteilung 23/2017](#)) nur der Rechtsauffassung des Gesetzgebers.

Allerdings zeigt das BSG in seiner Begründung, dass diese Rechtsauffassung verfassungsrechtlich angreifbar ist. Denn aus sozialrechtlicher Sicht ist die Ansicht des Gerichtes nicht haltbar. Sie passt schon deshalb nicht, weil die sozialrechtliche Mitwirkungspflicht - laut Gesetz- nur für die Prüfung von Anträgen auf Sozialleistungen gilt (vgl. [§§ 60 SGB I](#)). Eine Abschiebung bezweckt jedoch gerade das Gegenteil, nämlich einen endgültigen und kompletten Ausschluss von jeder Sozialleistung, was dem Gericht eigentlich bewusst sein muss, vertritt es doch: "Der Erhalt ungekürzter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz setzt damit (...) voraus, dass der Ausländer aktiv daran mitwirkt, seinen Aufenthalt im Inland zu beenden." Bei Maßnahmen zum völligen Entzug von Sozialleistungen mitwirken, um endlich wieder im [von Terror](#) und Not gekennzeichneten Kamerun leben zu dürfen? Eine Regelung mit

dem Inhalt, nur dann Sozialleistung, wenn möglichst bald keine mehr geleistet werden muss, ist dem Sozialrecht fremd. Was nach SGB II oder SGB XII gilt, lässt sich hier nicht anwenden. Denn für eine Ablehnung eines Bleiberechts bei einer Flucht nach Deutschland, soll die Frage nach einer anderweitigen Existenzsicherung, ja gerade nicht maßgeblich sein. Wirtschaftliche Existenzgefährdung wird als Fluchtgrund und Abschiebehindernis (unter Verkennung globaler wirtschaftspolitischer Zusammenhänge) nicht anerkannt. Auch auf die Frage nach der sozialrechtlichen Berechtigung kann man hier nicht ausweichen, da mit der Entscheidung für eine Abschiebung, die Frage nach der Berechtigung bereits negativ beantwortet ist.

Eher ist hier Artikel 1 Grundgesetz maßgeblich, der eine solche Behandlung von ausländischen Schutzsuchende, solange sie dem Geltungsbereich des Grundgesetzes unterliegen, ausschließt (korrekt schloss 2012 das BVerfG eine migrationspolitische Relativierung des Existenzminimums auch aus). Was im Fall des 49jährigen Kameruners abläuft hat deshalb eher den Charakter eines Sonderstrafrechts für Menschen, die in Deutschland eine sichere Bleibe suchen, die man aber möglichst schnell wieder loswerden will. Um das zu rechtfertigen, interpretiert das Gericht sogar das Sozialstaatsgebot um, was anschaulich zeigt, dass es hier um mehr als um die bundesdeutsche Flüchtlingspolitik geht: *"Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums hindert den Gesetzgeber nicht, im Rahmen seines Gestaltungsspielraums die uneingeschränkte Gewährung existenzsichernder Leistungen an die Einhaltung gesetzlicher - hier ausländerrechtlicher - Mitwirkungspflichten zu knüpfen"*. Wie weit soll denn die Mitwirkung bei der politischen (Um)Gestaltung des vorrangig auf Stabilität des Kapitalismus (Armutabschottung, Verarmung und prekäre Arbeit zur Reichtumsmehrung und -sicherheit einer Minderheit usw.) orientierten Gesetzgebers noch gehen? Nicht zuletzt wegen den Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus wurde 1949 mit Artikel 1 GG festgelegt, dass *"die Würde des Menschen"* unantastbar und es die Verpflichtung *"aller staatlichen Gewalt"* sei, diese *"zu achten und zu schützen"*. Wird dieses Grundrecht an eine Mitwirkungspflicht gebunden, wären wir wieder verfassungsrechtlich in der Zeit vor 1945, als es so etwas wie eine Unantastbarkeit der Menschenwürde - wenn überhaupt - nur für die mitwirkenden Volksgenossen gab.

Allerdings: Möglichst widerspruchloses Mitwirken scheint heute nicht nur bei der Ausgrenzung und Abschreckung von Flüchtlingen das Zauberwort neoliberaler Wirtschaftspolitik zu sein. Wie die Urteilsbegründung zeigt, erprobt man an Flüchtlingen offenbar nur das, was auch Inländer betreffen kann. Bei seinen Hartz-Gesetzen hat der Gesetzgeber bereits die Existenzsicherung an die Mitwirkung bei seinen wirtschaftspolitischen Zielen (sprich: Flexibilisierung zur Erhöhung der Ausbeutung der Arbeitskraft) geknüpft. Zur Komplettsanktionierung steht zwar noch eine Entscheidung des BVerfG aus, aber wie die Haltung des BSG zeigt, hat man sich dort bereits festgelegt: Eine *"uneingeschränkte Gewährung existenzsichernder Leistungen"* soll der, die Gesellschaft nach kapitalistischen Grundsätzen gestaltende, Gesetzgeber an eine Mitwirkung bei dieser Gestaltung knüpfen dürfen - obwohl Art. 79 Abs. 3 GG jede Relativierung des menschenrechtlichen Inhalts von Art. 1 GG ausdrücklich dem Gesetzgeber untersagt.

*Dieser Kommentar bezieht sich auf den Beitrag im LabourNet Germany: [\[Bundessozialgericht\] Flüchtlinge diskriminieren ist OK](#)*